



III. Üble Nachrede (§ 186 StGB)

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



III. Üble Nachrede (§ 186 StGB)

1. Allgemeine Bemerkungen

Gefährdungsdelikt

Objektive Strafbarkeitsbedingung: Nicht-Erweislichkeit der Tatsache,
s.u.



2. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt: ehrenrührige Tatsache in Bezug auf einen Dritten

Tatsache = Geschehnisse der Vergangenheit oder der Gegenwart, die dem Beweis zugänglich sind.

Beweisbarkeit als zentrales Kriterium.

Keine Tatsache: Zukünftige Ereignisse; reine Meinungsäußerung, Werturteil



2. Objektiver Tatbestand

a)...

Tatsache

...

Abgrenzung von Tatsachen und Werturteil

Einordnung als Meinungsäußerung ist grds. günstiger für den Täter:

§ 186 wird schärfer bestraft als § 185 StGB.

Schutzbereich von Art. 5 I GG ist für Werturteile (= Meinungen) eröffnet, für Tatsachenbehauptungen nicht immer.

„Vermutung für die Zulässigkeit freier Rede“

„Tatsachenbehauptung mit Meinungsbezug“ wird aber auch von Art. 5 I GG erfasst (BVerfGE 99, 185, 197).



2. Objektiver Tatbestand

a) ...

Tatsache

...

Beispiele

„Der Bundeskanzler bereitet einen Angriffskrieg vor und möchte die deutsche Jugend als Kanonenfutter missbrauchen“: Werturteil (BGHSt 6, 159, 162 f.; 357)

Soldaten als Mörder, KZ-Aufseher oder Folterknechte: Meinungsäußerung (BGHSt 36, 83, 89 f.);

Leugnen des Holocaust („Gaskammermythos“): Werturteil (BGHSt 40, 97, 103)

Vorwurf der Rechtsbeugung, hier Werturteil (BayObLG NStZ-RR 2002, 40).



2. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt: ehrenrührige Tatsache in Bezug auf einen Dritten

...

Ehrenrührig ist eine Tatsache, deren Kenntnisnahme geeignet ist, den Ehrträger verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

s. Gesetzeswortlaut.

Eignung = abstraktes Gefährdungsdelikt.



2. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt: ehrenrührige Tatsache in Bezug auf einen Dritten

...

Drittbezug der Tatsache: Hinter der Behauptung muss erkennbar ein anderer stehen als der Betroffene.

BGH NStZ 1984, 216: Anzeige des Ehemanns: „Modell-Hostess Jutta für private schöne Stunden. Rufen Sie doch mal an!“

Fehlt auch bei Schaffung einer kompromittierenden Sachlage, s.a. o.
Drittbezug ist aber für § 185 StGB nicht erforderlich.



2. Objektiver Tatbestand

...

b) Tathandlungen

Behaupten: Hinstellen einer Tatsache als nach eigener Überzeugung wahr.

Verbreiten: Weitergeben einer Tatsache als Gegenstand fremden Wissens.

Liegt auch vor, wenn Gerücht mit Vorbehalten weitergegeben wird (RGSt 22, 223, 224; BGHSt 18, 182, 183 – „Call-Girl-Affäre“)

And. wenn der Täter das Gerücht wirksam entkräftet.

dogm. Konstruktion str.: Tatbestand nicht gegeben; mutmaßliche Einwilligung;
§ 193 StGB; Strafausschließungsgrund.



2. Objektiver Tatbestand

...

c) Objektive Strafbarkeitsbedingung: Nichterweislichkeit der Tatsache

Nach einer Mm. (insb. Hirsch), Fahrlässigkeitsbezug.

H.M. benützt aber als Hintertür die Wahrnehmung berechtigter Interessen,
§ 193 StGB, s.u.

Beim „Verbreiten“: Zu beweisen ist nicht, dass andere die wiedergegebene
Behauptung gemacht haben, sondern der Inhalt der Behauptung.

Bei Straftaten: § 190 StGB beachten.

Hinweis für die Fallbearbeitung: An §§ 185, 192 StGB denken.



IV. Verleumdung (§ 187)

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unwahrheit: Tatbestandsmerkmal

Wider besseres Wissen = kein bedingter Vorsatz

§ 193 nicht (Lit.) oder grds. nicht (so die Rspr.) anwendbar.

Einzige Ausnahme: Verleumdung eines Belastungszeugen zur Vermeidung eines Fehlurteils, RGSt 48, 414.

Lit.: Fall von § 34 StGB.

Kreditgefährdung (Var. 2): Vermögensdelikt.

Als Opfer kommen deshalb alle Vermögensträger in Betracht.



V. Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB)

„Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Rechtsgut: Pietätsempfinden der Allgemeinheit oder der Angehörigen, postmortaler Persönlichkeitsschutz (str.).

Verunglimpfen = besonders schwere Herabsetzung des Toten

Umstände des Todes einer Person als Teil der Personenwürde, BGHSt 40, 97, 105.

Verunglimpfung unter Kollektivbezeichnung möglich.

Bei Verunglimpfungen durch Tatsachenbehauptungen:
Wahrheitsbeweis möglich; beachte aber § 192 StGB.

§ 193 StGB scheidet aus.



VI. Rechtswidrigkeit, insb. Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB)

„Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.“



VI. Rechtswidrigkeit, insb. Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB)

1. Einleitende Bemerkungen

Kern: **Abwägung widerstreitender Interessen**

enges Verhältnis zwischen § 193 StGB u. **Art. 5 GG.**

„(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“

Irrtum: Wie Irrtum über § 240 II StGB, s.o.

Hinweis für die Fallbearbeitung: Zuerst allgemeine Rechtfertigungsgründe prüfen.



VI. Rechtswidrigkeit, insb. Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB)

...

2. Objektive Merkmale

Verhältnismäßigkeitsprüfung

legitimer Zweck = berechtigtes Interesse, dann
Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit

a) legitime Zwecke

b) Geeignetheit



VI. Rechtswidrigkeit, insb. Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB)

...

2. Objektive Merkmale

...

c) Erforderlichkeit

Anforderungen dürfen aber nicht überspitzt werden. § 193 StGB gerade kein Fall von § 34 StGB.

Insb. können einprägsame, starke Formulierungen angesichts der heutigen Reizüberflutung erlaubt sein (BVerfGE 24, 278, 286 – Gema).

Öffentlichkeit der Äußerung erforderlich? (BVerfGE 12, 113 – Spiegel).



II. Objektive Merkmale

...

d) Angemessenheit

Prüfung aller Umstände des Einzelfalls.

„**Vorzugsregeln**“ (s. v.a. BVerfGE 99, 185, 196 ff.)

Für Freiheit der Rede spricht:

- Beitrag zur Diskussion einer öffentlichen Angelegenheit (BVerfGE 12, 113, 131 – Spiegel; 24, 278 – Gema)

- Kritik an staatlichen Institutionen, wie die Bundeswehr (BGHSt 36, 83, 89; BVerfGE 93, 266, 303 ff.), Ausländerbehörde (BVerfG ZUM 2013, 793).

„Das Recht des Bürgers, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen zu kritisieren, gehört zum Kernbereich des Grundrechts auf Meinungsäußerungsfreiheit“ (BVerfG NJW 1992, 2815, 2816: Abschiebeaktion als Anwendung einer „Gestapo-Methode“)

- Verteidigung im gerichtlichen Verfahren



d) Angemessenheit

...

„Vorzugsregeln“

...

Für den Ehrenschatz spricht:

- dass es um Klatsch, Skandal und Sensation geht (BGHSt 19, 182, 184 ff. – „Call-Girl-Affäre“)
- drei absolute Schranken der Meinungsfreiheit (BVerfGE 93, 266, 293 ff.; 99, 185, 196):

sog. **Schmähkritik**: Hier steht nicht mehr eine Auseinandersetzung in der Sache, sondern eine Diffamierung im Vordergrund. Eng zu deuten.

instruktiv: LG Mannheim NStZ-RR 1996, 360; zum Begriff näher BVerfG ZUM 2013, 793.

Formalbeleidigung, s. Wortlaut v. § 193 StGB.

Angriff auf die **Menschenwürde**.



d) Angemessenheit

...

„Vorzugsregeln“

...

Bei Tatsachenaussagen:

Tatsachenbehauptungen mit Meinungsbezug verfassungsrechtlich geschützt, s.o.

wesentliches Kriterium ist der **Wahrheitsgehalt**.

bei *bewusst unwahren* Tatsachenbehauptungen Vorrang des Ehrenschatzes;

bei sich erst nachträglich als unwahr herausstellenden

Tatsachenbehauptungen kommt es darauf an, ob der Täter sich *sorgfältig* um die Beschaffung von Informationen bemüht hat (s. BVerfGE 99, 185, insb. 198 f.).



3. Subjektives Rechtfertigungselement

einige Verlangen **Absicht, str.**

gewissenhafte Prüfung?

Dafür ältere Entscheidungen, etwa BGHSt 14, 48, 51.

Auf jeden Fall für die Interessensabwägung von Relevanz, s.o.



VII. Sonstige Fragen bei Straftaten gegen die Ehre

1. Strafantragserfordernis, § 194 StGB

2. Qualifikation, § 188 StGB

(1) Wird gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine üble Nachrede (§ 186) aus Beweggründen begangen, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(2) Eine Verleumdung (§ 187) wird unter den gleichen Voraussetzungen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.



2. Qualifikation, § 188 StGB

Bezieht sich nur auf die üble Nachrede und die Verleumdung.

im politischen Leben des Volkes stehende Person = Person, die sich für eine gewisse Dauer mit Angelegenheiten befasst, die den Staat, seine Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung berühren (BGHSt 4, 339, 40)

restriktiv zu interpretieren.

etwa: Bundespräsident, Mitglieder der Bundes- oder Landesregierung, führende Mitglieder der politischen Partei, Bundesverfassungsrichter, Gewerkschaftsführer, Führer der Arbeitgeberverbände; nicht aber Kommunalpolitiker (s. Rudolphi/Rogall, SK-StGB § 188 Rn. 3).

öffentlich = gegenüber einem unbestimmten Personenkreis



3. Besondere Strafausschließungsgründe

a) Indemnität von Abgeordneten

Art. 46 I GG

„Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.“

§ 36 StGB. Parlamentarische Äußerungen

„Mitglieder des Bundestages, der Bundesversammlung oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes dürfen zu keiner Zeit wegen ihrer Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die sie in der Körperschaft oder in einem ihrer Ausschüsse getan haben, außerhalb der Körperschaft zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.“



3. Besondere Strafausschließungsgründe

...

b) Retorsion, § 199 StGB

„Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.“